

Ressort Bauen und Wohnen

Bebauungsplan 1094

- Christbusch (Haus Waldfrieden)-

1. Änderung

Begründung

Satzungsbeschluss

Juni 2014

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
1. Räumlicher Geltungsbereich	3
2. Anlass und Ziele des Bebauungsplanes	3
3. Formelles Verfahren	3
4. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit	4
5. Planungsrechtliche Situation	4
6. Gebietsbeschreibung	4
7. Erschließung und Stellplätze	5
8. Umweltbericht	7
8.1 Einleitung	7
8.2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	8
8.3 Maßnahmen zu Vermeidung, Minderung und Ausgleich	12
8.4 Alternativen und anderweitige Lösungsmöglichkeiten	12
8.5 Artenschutzrechtliche Prüfung	12
8.6 Monitoring	13
8.7 Allgemeinverständliche Zusammenfassung	14
9. Begründung einzelner Planinhalte	14
9.1 Festsetzung der Flächen gemäß § 9 Abs. 1 BauGB	14
9.2 Festsetzungen zu Art und Maß der baulichen Nutzung	14
9.3 Hinweise	15
9.4 Nachrichtliche Übernahme	16
10. Kosten	16

1. Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich umfasst das Gebiet nördlich der Buschstraße - mit Ausschluss der bebauten Grundstücke -, südlich der Hausgärten zu den Häusern der Straßen Hesselberg und der Hirschstraße und wird östlich begrenzt durch die Flächen des Unterbarmer Friedhofs und des Kleingartenvereins „Waldfrieden“ und südöstlich begrenzt durch bestehende Waldwege.

2. Anlass und Ziele des Bebauungsplanes

Der Skulpturenpark Waldfrieden wurde im September 2008 eröffnet. Die Parkanlage wird sowohl regional als auch überregional sehr gut angenommen und hat sich zu einer bundesweit anerkannten Kulturstätte etabliert. Die jährlichen Besucherzahlen liegen bei rund 30.000 Gästen.

Nun soll die Attraktivität des Parks durch eine rund 4,5 ha große Erweiterung in südöstliche Richtung sowie durch den Bau von zwei weiteren Ausstellungsgebäuden gesteigert werden. Eine der beiden Hallen ist bereits angrenzend an das Plangebiet im Bereich Buschstraße fertig gestellt worden. Eine weitere Ausstellungshalle soll im hinteren Parkbereich südlich der Kleingartenanlage Waldfrieden entstehen.

Durch die Erweiterung des Geländes mit zusätzlichen Anlaufpunkten, aber auch durch mehr Variabilität der ausgestellten Objekte, können die Erwartungen der Besucher noch besser bedient werden. Der Park lebt von räumlichen und inhaltlichen Veränderungen, die zu erneuten Besuchen einladen. Ebenso ist die Größe des Parks und somit auch die Verweildauer ein wichtiger Entscheidungsgrund, auch größere Entfernungen für einen Besuch in Wuppertal zurückzulegen.

Im Laufe des Änderungsverfahrens ist die Erweiterung des Skulpturenparks Waldfrieden weiter fortgeschritten. Der im Aufstellungsbeschluss vom 14.12.2010 angekündigte Grundstückstausch wurde vollzogen. Die Baugenehmigungen für die Nutzung der 4,5 ha großen Ergänzungsflächen einschließlich der neuen Zäune und Tore wurde im Jahre 2012 auf Grundlage der geltenden bauplanungsrechtlichen Vorschriften erteilt. In dem Zusammenhang wurden die erforderlichen Regelungen für den Waldausgleich mit dem Landesbetrieb Wald und Holz verbindlich festgelegt. Die Eröffnung des Erweiterungsbereichs hat im September 2013 stattgefunden.

Weiterhin werden in diesem Planverfahren die Stellplatzangebote für den Kleingartenverein Waldfrieden im Südosten des Plangebietes abschließend geregelt. Die bestehenden Stellplätze lagen innerhalb der angrenzenden städtischen Waldfläche und werden nun mit geringen Erweiterungen im Bebauungsplan verbindlich festgesetzt.

3. Formelles Verfahren

Die Änderung des Bebauungsplanes wurde im normalen Verfahren durchgeführt. Hierzu zählen

die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der betroffenen Behörden sowie Träger öffentlicher Belange. Die Planentwürfe einschließlich der Planbegründung mit Umweltbericht wurden vom 06.01.2014 - 06.02.2014 öffentlich ausgelegt und gleichzeitig wurden die betroffenen Behörden und Träger öffentlicher Belange beteiligt. Es wurden keine Stellungnahmen oder Einwände vorgebracht, so dass die öffentlich ausgelegten Planentwürfe als Satzung beschlossen werden können.

4. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Die Öffentlichkeit wurde gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch am 29.10.2012 beteiligt. Es wurden Führungen in den Erweiterungsbereich durchgeführt. Dort wurden die bereits realisierten und geplanten Maßnahmen erläutert sowie Fragen und Anregungen mit den Bürgern erörtert. Der Entwurf für das zusätzliche Ausstellungsgebäude im Südosten wurde hierbei ebenfalls vorgestellt. Die erörterten Inhalte und Fragen konnten fast vollständig in der Veranstaltung beantwortet werden. Lediglich zwei Fragestellungen (Wildbestand bzw. Wildwechsel und ein auffälliger Wall als mögliches Bodendenkmal) wurden weitergehend geprüft und sind in der Begründung zur öffentlichen Auslegung abschließend beantwortet. Somit ergeben sich aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit keine abwägungsrelevanten Sachverhalte.

5. Planungsrechtliche Situation

Der Regionalplan trifft die Darstellung „Allgemeiner Freiraumbereich“ mit den Funktionen „Schutz der Landschaft“ und „landschaftsorientierte Erholung“.

Außerdem wird das Gebiet, das sich im Landschaftsschutz befindet, von dem seit 1999 rechtskräftigen Landschaftsplan Wuppertal Ost erfasst. Der gültige Flächennutzungsplan weist das gesamte Plangebiet als Wald aus.

Die gesamte Zufahrtsstraße einschließlich der Mauern und Toranlagen sowie der größte Teil der festgesetzten privaten Grünfläche rund um die Villa „Haus Waldfrieden“ sind denkmalrechtlich geschützt.

An den planerischen Vorgaben des Regionalplans, Flächennutzungsplans und Landschaftsplanes-Ost werden keine Änderungen vorgenommen. Die städtebauliche Grundstruktur bleibt erhalten.

6. Gebietsbeschreibung

Der Skulpturenpark Waldfrieden liegt im Westen des Stadtteils Barmen auf einer Anhöhe südlich des Fachmarktzentrums Wicküler Park. Das parkähnliche Waldgelände erreicht man über die Bendahler Straße, die Straßen Hesselberg, Genssenweg und die Hirschstraße. Von dort aus führt eine Serpentine den Hang hinauf bis zu einem bebauten Geländeplateau. Auf der Anhöhe befindet sich die ehemalige Fabrikantenvilla „Haus Waldfrieden“.

Im Jahr 2006 wurde der international renommierte Bildhauer Prof. Antony Cragg auf das Grundstück aufmerksam und entwickelte die Idee eines Skulpturenparks. Im Jahr 2008 wurde der Park nach umfangreichen Sanierungsarbeiten sowie Um- und Neubauten eröffnet. In dieser ersten Ausbaustufe hatte das Parkgelände eine Grundfläche von ca. 9 ha. Diese Fläche wird im Südosten um rund 4,5 ha erweitert.

Der prägende Waldcharakter bleibt fast vollständig erhalten. Es handelt sich überwiegend um einen alten Buchenwald. Der Fichtenbestand im Südwesten war teilweise seit Jahren abgängig und wurde im Jahre 2011 durch den städtischen Forstbetrieb gerodet. Dadurch entstand dort eine große Lichtung.

Im Erweiterungsteil entstanden bereits neue Zäune. Die vorhandenen Wald- und Wanderwege wurden teilweise verlegt. Alle Anbindungen an das Wegenetz (Hirschstraße, Buschstraße, Am Dausendbusch und Oberbergische Straße) bleiben bestehen. Es sind keine zusätzlichen Eingänge in den Park vorgesehen.

7. Erschließung und Stellplätze

Zur äußeren Erschließung des Plangebietes dienen in Ost-West-Richtung die B 7 (Friedrich-Engels-Allee) und aus südlicher Richtung die Oberbergische Straße. Von der B 7 erreicht man das Plangebiet über die Bendahler Straße, die Straße Hesselberg, den Gemenweg sowie über die Hirschstraße. Dort befindet sich die Zufahrt zum Parkgelände.

In den Jahren 2007 (vor der Parkeröffnung) und 2011 wurden Verkehrszählungen an der Kreuzung Gemenweg / Hesselberg durchgeführt. Gezählt wurde im Jahr 2007 im November und 2011 im Juni jeweils an einem Donnerstag zwischen 14 und 17 Uhr und einem Sonntag zwischen 11 und 16 Uhr.

Im Ergebnis kann festgestellt werden, dass die Veränderungen der Verkehrsbelastungen in dem betreffenden Bereich am Werktag niedrig sind. Eine geringe Erhöhung der Verkehrsmenge ist im Geradeausverkehr in der Straße Hesselberg in beiden Fahrtrichtungen zu verzeichnen. Die Anzahl der Abbieger von der Straße Hesselberg in den Gemenweg ist bei der Zählung 2011 sogar niedriger als in 2007 (-17 aus Richtung Bendahler Straße und -3 aus Richtung Unterbarmer Friedhof). Die vom Gemenweg in die Straße Hesselberg einbiegenden Fahrzeuge haben nur minimal zugenommen (+3 Fahrzeuge Richtung Bendahler Str. und + 4 Fahrzeuge Richtung Unterbarmer Friedhof im gesamten Zählintervall). Die Gesamtbelastung des Gemenweges (beide Fahrtrichtungen) liegt am Werktag bei 122 Fahrten im Zeitintervall zwischen 14 Uhr und 17 Uhr (09.06.2011). Ein spürbarer Einfluss des Skulpturenparks auf die Verkehrsentwicklung am Werktag ist nicht zu verzeichnen.

Am Sonntag ist allerdings eine leichte Verkehrszunahme im Gemenweg festzustellen. Während sich die Verkehrsmenge im Geradeausverkehr der Straße Hesselberg sonntags im Vergleich zwischen 2007 und 2011 kaum verändert hat, ist der Abbiegestrom von der Straße Hesselberg in den Gemenweg angestiegen (+17 Fahrzeuge aus Richtung Unterbarmer Friedhof und + 37 Fahrzeuge aus Richtung Bendahler Straße kommend im gesamten Zählintervall zwischen 11 und

16 Uhr). Die Gegenrichtung des Gemsengeweges, also Fahrtrichtung Hesselberg, zeigt einen geringeren Zuwachs (+ 15 Fahrzeuge in Richtung Bendahler Straße und + 9 Fahrzeuge Richtung Unterbarmer Friedhof). Die Differenz zwischen Ein- und Ausfahrten am Gemsengeweg lässt darauf schließen, dass die übrigen Fahrzeuge die Hirschstraße (Einbahnstraße vom Gemsengeweg in östliche Richtung) für die Ausfahrt aus dem betroffenen Bereich nutzen.

Für den Sonntag ist somit eine Verkehrszunahme zu verzeichnen, die in ihrer Höhe mit den durchschnittlichen Besucherzahlen des Skulpturenparks an Wochenenden zusammenpasst (+ 54 in den Gemsengeweg abbiegende Fahrzeuge bei rund 110 verzeichneten Besuchern des Skulpturenparks).

Die Gesamtbelastung des Gemsengeweges (beide Fahrtrichtungen) im Zeitintervall von 11 Uhr bis 16 Uhr liegt bei 167 Fahrzeugen (05.06.2011). Dies ist als verträglich einzuschätzen.

Hinsichtlich der Erreichbarkeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln (ÖPNV) stehen sowohl die Schwebebahn mit Haltepunkt Landgericht als auch die Bahnlinien mit Haltepunkt Bf. Unterbarmen zur Verfügung. Darüber hinaus wird der Park durch die Buslinien 628, 611, SB 67 und CE 61 angefahren.

Für Besucher mit PKW gibt es drei Stellplatzanlagen. Davon befindet sich eine im Park, die beiden anderen Stellplätze befinden sich beiderseits der Straße Gemsengeweg. Die Gesamtkapazität beträgt 120 Stellplätze.

Der Park wird von rund 30.000 Gästen pro Jahr besucht. An den Wochenendtagen Freitag, Samstag und Sonntag kommen etwa 60% der Besucher. Das sind im Schnitt 110 Besucher pro Tag. Der Besucherrekord lag bei 186 Gästen an einem Tag.

Die Konzertveranstaltungen KLANGART und TONLEITER wurden von insgesamt 4.000 Gästen besucht. Hierbei fallen auf die Open Air Konzerte durchschnittlich 450 Gäste bei einer maximalen Kapazität von 650 Personen. Bei Konzerten in der Ausstellungshalle kamen im Schnitt etwa 140 Gäste bei einer maximalen Kapazität von 199 Personen.

Das Angebot an Stellplätzen reicht für die genehmigten Nutzungen aus. Dennoch ist der Betreiber des Parks bemüht, weitere Stellplatzflächen in der näheren Umgebung nutzen zu können. Sollte es künftig zu stärkeren Engpässen kommen, so können optional nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes 1094 im Einfahrtsbereich des Grundstücks Waldfrieden weitere Stellplätze angeboten werden. Eindeutig bevorzugt werden aber durch den Parkbetreiber zusätzliche Angebote außerhalb des Parkgeländes.

8. Umweltbericht

8.1. Einleitung

8.1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Im September 2008 hat der international bekannte und in Wuppertal lebende Bildhauer Prof. Antony Cragg den Skulpturenpark Waldfrieden eröffnet. Zwischen den Wuppertaler Stadtzentren Elberfeld und Barmen gelegen befindet sich diese Parkanlage, die als Ort der Begegnung mit zeitgenössischer und aktueller Skulptur in der Natur gedacht ist. Diese Parkanlage soll unter Beibehaltung des Waldcharakters um ca. 4,5 ha nach Südosten erweitert werden. In dieser Erweiterungsfläche ist ein Standort für eine geplante Ausstellungshalle vorgesehen.

Zur Bewertung der Erweiterungsfläche wurde 2011 ein Gutachten zur Artenschutzprüfung beauftragt.

8.1.2 Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes

Landschaftsplan

Der Geltungsbereich des Landschaftsplanes Wuppertal-Ost überdeckt das Plangebiet. Das an dieser Stelle festgesetzte Landschaftsschutzgebiet wird durch die Festsetzungen nur geringfügig tangiert.

Ziele des Umweltschutzes in Fachgesetzen

Nachfolgend werden relevante Fachgesetze und ihre wesentlichen Zielaussagen zum Umweltschutz dargestellt.

Fachgesetze	Umweltrelevante Ziele	Berücksichtigung im Bebauungsplan
BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz)	Berücksichtigung von natur- und artenschutzrechtlichen Belangen	Erhalt des Baumbestandes als private Grünfläche
FFH-Richtlinie (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie)	Berücksichtigung von artenschutzrechtlichen Belangen	Artenschutzprüfung
Baugesetzbuch	Einbeziehung aller Umweltbelange in die Abwägung	Erstellung eines Umweltberichtes

8.2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

8.2.1 Bestandsaufnahme

Kurzbeschreibung und Abgrenzung des umweltbezogenen Untersuchungsraums

Der Untersuchungsraum bezieht sich auf die Erweiterungsfläche mit einer Flächengröße von ca. 4,5 ha. Die Untersuchungsfläche, die einer neuen Nutzung zugeführt werden soll, ist Teil eines Forstbestandes, großflächig bestockt mit altem Buchenbestand und im südöstlichen Bereich mit Fichten, die 2011 gerodet worden sind.

Rechtliche Voraussetzungen

Für das Plangebiet ist mit Bescheid vom 21.09.2011 die erforderliche Waldumwandlung vom Landesbetrieb Wald und Holz erteilt worden. Genehmigt ist eine Waldumwandlung nach Landesforstgesetz für den Bereich, der als Erweiterungsfläche Skulpturenpark eingezäunt worden ist.

Der flächenhafte Nachweis der Ersatzaufforstung mit einer Flächengröße von ca. 35.000 m² erfolgt über eine Bindung von Flächen im Bebauungsplan 431 Elsternbusch im Stadtbezirk Uellendahl / Katernberg.

Für den funktionalen Ausgleich der Flächeninanspruchnahme der Stellplätze (755 m²) des Kleingartenvereins sowie für das Ausstellungsgelände mit Außenflächen (2.745 m²) werden zwei Flächen vorgesehen. Nordöstlich des geplanten Standortes der Ausstellungshalle wurde eine Waldüberführung von Fichten auf einer Flächengröße von 2.000 m² mit Nachpflanzungen aus heimischen Gehölzarten im Herbst/Winter 2012 durchgeführt.

Im Bereich Ehrenberg wurden zwecks ökologischer Wertsteigerung die Nadelholzbestände Lärchen, Fichten sowie Kiefern in einen Laubmischwald (z. B. Buche, Winter- und Sommerlinde sowie Hainbuche) im Herbst/Winter 2012 überführt.

Mit Datum vom 02.11.2011 wurde die Erweiterung des Skulpturenparks sowie die Einzäunung baurechtlich genehmigt.

8.2.2 Belange des Umweltschutzes

Im Folgenden werden die Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege, gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 a-i BauGB einschließlich der besonderen Umweltmerkmale im Hinblick auf eine erhebliche Beeinflussung beschrieben. Zu den im Rahmen dieses Umweltberichtes zu berücksichtigenden Umweltbelangen zählen:

- Die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und biologische Vielfalt (a),
- der Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt (c),
- die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern (Buchstaben a, c und d (i)).

Die übrigen Belange des Umweltschutzes sind bezüglich der vorliegenden Planung als nicht abwägungsrelevant einzustufen. Diese Einschätzung wird nachfolgend für jeden Belang begründet. Eine vertiefte Betrachtung ist daher nicht erforderlich.

- Die Auswirkungen auf Boden, Wasser, Klima und Luft (a)
Diese Belange sind im Erweiterungsbereich durch die Änderung nicht beeinflusst.
- Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung und europäische Vogelschutzgebiete (b): Innerhalb des Plangebietes und des Betrachtungsraumes sind keine FFH-Gebiete gemeldet. Das nächstgelegene Gebiet ist das südlich gelegene Gelpetal (DE 4709-303). Vorhabenbedingte Wirkungen auf das o.g. Gebiet, die zu einer potentiellen Beeinträchtigung führen können, sind aufgrund der räumlichen Distanz mit einem Abstand zum Plangebiet von ca. 1,2 km auszuschließen.
- Kultur- und sonstige Sachgüter (d): Diese Belange sind im Plangebiet nicht betroffen. Eine im Zuge der Öffentlichkeitsbeteiligung dargestellte Vermutung, ein Erdwall, der durch das südliche Plangebiet verläuft könnte von kulturhistorischer Bedeutung sein, hat sich nach Prüfung nicht bestätigt.
- Emissionen, Abfälle und Abwässer (e): Im Plangebiet werden diese Belange nicht beeinflusst.
- Erneuerbare Energien, sparsame und effiziente Nutzung von Energie (f): Die Nutzung regenerativer Energien für den geplanten Neubau des Ausstellungsgebäudes wird empfohlen.

Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und biologische Vielfalt (a)

Fauna

Avifauna (Vögel)

Aufgrund der vorhandenen Habitatstrukturen wurde 2011 eine Artenschutzprüfung (ASP zum Bebauungsplan Nr. 1094 Christbusch, Erweiterung des Skulpturenparks Waldfrieden, Büro Kuhlmann und Stucht, August 2011) durchgeführt. Die Untersuchung der Vogelwelt weist keine im Plangebiet brütenden planungsrelevanten Arten nach. Auch in der bergischen Region selten gewordene Arten konnten nicht nachgewiesen werden. Die als Nahrungsgäste nachgewiesenen Raubvogelarten sind planungsrelevant. Das Plangebiet stellt aber mit Sicherheit keinen essentiellen Habitatbestandteil für diese Arten mit ihren sehr großen Revieren dar.

Fledermäuse

Betroffenheiten der Quartiere gebäudebewohnender Arten (Braunes Langohr, Breitflügelfledermaus, Fransenfledermaus, Kleine Bartfledermaus, Großes Mausohr, Wasserfledermaus, Zwergfledermaus) können ausgeschlossen werden, da durch die Planung keine Gebäude betroffen sind.

Auch für Arten, die auch oder ausschließlich Baumhöhlen oder -spalten als Quartier nutzen (Braunes Langohr, Großer Abendsegler, Rauhhautfledermaus, Wasserfledermaus, Zwergfledermaus) sind Betroffenheiten nicht zu erwarten, da bei der Geländearbeit keine ausgeprägten Höhlen und Spalten im Baumbestand (Fichte) festgestellt werden konnten. Der Buchenbestand bleibt erhalten und kann Quartiersfunktionen erfüllen.

Neue relevante Zerschneidungswirkungen oder Kollisionsrisiken treten nicht auf. Auch eine Betroffenheit von bedeutsamen Winterquartieren im Fichtenbestand kann sicher ausgeschlossen werden. Für die Artengruppe der Fledermäuse ergeben sich keine Veränderungen, da der Bu-

chenbestand erhalten bleibt, so dass Verletzungen der Verbotstatbestände des § 44 Bundesnaturschutzgesetz ausgeschlossen werden können.

Anhand der vorliegenden Kartierungen zu den Arten wird dem Plangebiet nur eine geringe bis mittlere ökologische Wertigkeit zugeordnet.

Flora

Die Biotopstruktur wird geprägt durch einen alten Buchenbestand, der erhalten bleibt. Im südöstlichen Bereich ist ein ca.70-jähriger Fichtenforst gerodet und im Herbst 2012 mit heimischen Baum- und Straucharten aufgeforstet worden.

Die Festsetzungen des Gehölzbestandes im Plangebiet als private Grünfläche haben keine nachhaltigen Auswirkungen.

Biotope / Biotopverbund

Schutzwürdige Biotope nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz sind im Plangebiet nicht vorhanden. Der Aspekt Biotopverbund bleibt bestehen, da der Buchenbestand erhalten bleibt und durch heimische Gehölzpflanzungen ergänzt wird.

Der bestehende Wildwechsel wird durch die Einzäunung eingeschränkt. Für die Rehe außerhalb des Zauns wird der Lebensraum kleiner; der Wildbestand innerhalb der Einfriedung kann sich vergrößern, da wildernde Hunde nahezu auszuschließen sind. Da der Zaun an einer Stelle nicht wilddicht ist, kann weiterhin ein Wildwechsel in den Stadtwald erfolgen.

Landschaftsbild / Stadtbild

Das Landschaftsbild wird sich nur geringfügig im Bereich der geplanten Ausstellungshalle ändern. Im Erweiterungsbereich des Skulpturenparks bleibt der Buchenbestand bestehen, so dass sich das Landschafts- und Stadtbild nicht wesentlich ändert.

Der Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt (c)

Der Wald hat eine gewisse Bedeutung für die Naherholungsfunktion. Durch die beabsichtigte Nutzung als Skulpturenpark werden einige bestehende Wegeverbindungen unterbrochen, so dass sich für die Bevölkerung längere Wegestrecken (max. ca. 600 m) ergeben. Alle Wegeverbindungen zur Hirschstraße, Buschstraße, Am Dausendbusch und Bundeshöhe bleiben erhalten. Für Besucher des Skulpturenparks wird die Möglichkeit geschaffen, über Drehtore den Park nach Süden in den angrenzenden Kothener Busch zu verlassen.

Da der Gehölzbestand erhalten bleibt und auch der bereits gesetzte Zaun mehrere Meter abseits der Wege optisch durch bestehende Gehölze und Nachpflanzungen in die Landschaft eingebunden wird, ist die Naherholungsfunktion nur durch die längeren Wegestrecken tangiert. Die Gesundheit der Bevölkerung wird nicht durch das Vorhaben beeinflusst.

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern (Buchstaben a, c und d (i))

Da der Buchenbestand und die außerhalb der Erweiterungsfläche bestehenden Wegeverbindungen erhalten bleiben und teilweise neue Wegeanschlüsse geschaffen werden, sind für die

Fauna in Bezug auf Lebensräume sowie für die Bevölkerung als Erholungsraum keine nachhaltigen Wechselwirkungen zu erwarten.

8.2.3 Auswirkungenprognosen über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung ist davon auszugehen, dass der Buchenbestand durch eine forstwirtschaftliche Nutzung in Anspruch genommen wird.

8.2.4 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Umsetzung der Planung

Mit der Nutzung als Parkanlage / Skulpturenpark wird der alte Baumbestand möglichst langfristig erhalten, so dass das Landschaftsbild, die Erholungsfunktion sowie die Steigerung der ökologischen Wertigkeit der Altersstruktur positiv zu bewerten sind.

Negative Auswirkungen auf die anderen Schutzgüter sind nicht zu erwarten.

Auswirkungen der Schutzgüter auf die Planung

Zusammenfassende Bewertung der Auswirkungen einschließlich der Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Bestand	Auswirkungen	Bewertung
Pflanzen und Tiere (gleichzeitig biologische Vielfalt) Buchenbestand mit mittlerer Schutzgutbedeutung für einzelne streng geschützte Arten	Erhalt des Buchenbestandes durch die Nutzung als Parkanlage/Skulpturenpark	positiv
Boden Natürliche Böden	dauerhafte Flächenversiegelung im Bereich Ausstellungshalle	nicht erheblich
Altlasten Keine Altlasten vorhanden	keine Auswirkungen	nicht erheblich
Wasser Natürliche Versickerungsfunktion des Bodens	Versiegelung im Bereich Ausstellungshalle mit Versickerung auf angrenzenden Flächen	nicht erheblich
Luft/Klima Gehölzbestand	keine Veränderungen	nicht erheblich
Landschaft Gehölzbestand, Erholungsfunktion	Erhalt von Gehölzbeständen, Veränderungen von Wegebeziehungen	nicht erheblich
Mensch und seine Gesundheit Erholungsgebiet	geringfügig längere Wegestrecken	nicht erheblich

Bestand	Auswirkungen	Bewertung
Kultur- und sonstige Sachgüter Nicht betroffen	keine Veränderung	nicht erheblich
Wechselwirkungen Luft > Mensch	keine Veränderungen	nicht erheblich

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass durch die Planung keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter verursacht werden.

8.3 Maßnahmen zu Vermeidung, Minderung und Ausgleich

8.3.1. Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

Zukünftige, umweltrelevante Auswirkungen im Plangebiet sind nicht zu erwarten, so dass die Festlegung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen im Bebauungsplanverfahren nicht erforderlich sind.

8.3.2 Eingriffs- / Ausgleichbilanzierung

Die geplante Ausstellungshalle mit umliegenden Terrassenflächen im Bereich der privaten Grünfläche 2 ist als Eingriff nach § 1a BauGB zu bewerten. Die mit den Baumaßnahmen verbundene Minderung des Biotopwertes wird durch Maßnahmen auf einer durch die Gemeinde bereit gestellten Fläche ausgeglichen. Die zugeordnete städtische Fläche befindet sich am nördlichen Ende des Gelpetals im Bereich „Vorm Eichholz“.

Dort soll nach Rückbau baulicher Anlagen und nach Durchführung von entsprechenden Landschaftspflegemaßnahmen eine extensive Grünfläche mit Kleingehölzen entstehen. Im Baugenehmigungsverfahren für die geplante Ausstellungshalle wird der Antragsteller dem konkreten Versiegelungsumfang entsprechende Ersatzleistungen erbringen. Es wird ein entsprechender Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen.

8.4 Alternativen und anderweitige Lösungsmöglichkeiten

Alternativen zur geplanten Erweiterung bestehen nicht.

8.5 Artenschutzrechtliche Prüfung

8.5.1 Rechtsgrundlagen

Gesetzliche Grundlage und Bedeutung der „FFH-Arten“

Die Arten der Flora-Fauna-Habitatrichtlinie („FFH-Arten“) sind in § 7 Abs. 2 Nr. 10 BNatSchG als „Arten von gemeinschaftlichem Interesse“ definiert. In Anhang IV der FFH-Richtlinie finden sich streng zu schützende Tier- und Pflanzenarten, für die spezielle Regelungen des Artenschutzes gelten (vgl. Art. 12 ff. FFH-Richtlinie).

Gesetzliche Grundlage und Bedeutung der „europäischen Vogelarten“

Die „europäischen Vogelarten“ sind in § 10 Abs. 2 Nr. 9 BNatSchG definiert als „in Europa natürlich vorkommende Vogelarten“ im Sinne der Richtlinie 79/409/EWG (Vogelschutz-Richtlinie). Nach Artikel 1 der Vogelschutz-Richtlinie handelt es sich hierbei um alle wildlebenden Vogelarten, die in Europa heimisch sind. Alle europäischen Vogelarten erlangen pauschal den Schutzstatus einer „besonders geschützten Art“ (vgl. § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG). Darüber hinaus werden einige dieser Arten zugleich als „streng geschützte Arten“ ausgewiesen (vgl. § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG).

8.5.2 Vorhabensbedingte Betroffenheit besonders oder streng geschützter Tier- und Pflanzenarten

Störung/Tötung von Individuen besonders oder streng geschützter Tierarten und europäischer Vogelarten und Fledermäusen

Im Plangebiet sind geschützte Vogelarten als Nahrungsgäste erfasst worden. Auswirkungen auf den Erhaltungszustand einer lokalen Population oder ein Verlust der ökologischen Funktion einer Lebensstätte im räumlichen Zusammenhang sind nicht zu erwarten. Es werden keine Verbotstatbestände gem. § 44 Bundesnaturschutzgesetz erfüllt.

Zur Vermeidung baubedingter Tötungen europäischer Vogelarten während der Brutzeit sind Bauzeitbeschränkungen im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens vorgesehen. Weitere Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände werden auch für die im Gebiet nach Angaben des Gutachters potenziell auftretenden planungsrelevanten Vogelarten nicht notwendig.

Bei der Geländearbeit wurden keine ausgeprägten Höhlen und Spalten als Fledermausquartiere im Baumbestand (Fichte) festgestellt. Der Buchenbestand bleibt erhalten und kann weiterhin Quartiersfunktionen erfüllen. Für die Artengruppe der Fledermäuse ergeben sich keine Veränderungen, so dass Verletzungen der Verbotstatbestände des § 44 Bundesnaturschutzgesetz ausgeschlossen werden können.

Im Ergebnis sind unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungsmaßnahmen für keine planungsrelevante Art Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt. Aus Artenschutzsicht steht den Änderungen somit nichts entgegen.

8.6 Monitoring

Nach § 4c BauGB haben die Gemeinden die erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung des Bauleitplanes eintreten können, zu überwachen. Dadurch sollen insbesondere unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen frühzeitig ermittelt werden, um geeignete Abhilfemaßnahmen ergreifen zu können. Behörden sind gemäß § 4 Abs. 3 BauGB zur Unterrichtung der Gemeinde verpflichtet, sofern ihnen Erkenntnisse über Umweltauswirkungen bei der Durchführung vorliegen.

Folgende Aspekte sind zu berücksichtigen:

- Drei Jahre nach Inkrafttreten des Bebauungsplans wird im Rahmen einer Begehung des Plangebietes die Umsetzung des Bebauungsplanes dokumentiert. Dabei werden insbesondere Auswirkungen vor Ort überprüft, bei denen sich Hinweise auf eine abweichende Entwicklung ergeben. Zu möglichen, identifizierten erheblichen Umweltauswirkungen sind von den zuständigen Behörden Kontrolluntersuchungen vorzunehmen.
- Sofern sich nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes Erkenntnisse über erhebliche Umweltauswirkungen ergeben, deren Überwachung externen Behörden obliegt, sind diese Behörden gemäß § 4 Abs. 3 BauGB verpflichtet, die Stadt entsprechend zu unterrichten.

8.7 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Der Umweltbericht legt die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen des Bebauungsplans 1094 Deckblatt A 1. Änderung - Christbusch (Haus Waldfrieden) - auf die Umweltschutzgüter gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB dar.

Die Auswirkungen bei der Vorhabenrealisierung werden als nicht erheblich bewertet.

9. Begründung einzelner Planinhalte

9.1 Festsetzung der Flächen gemäß § 9 Abs. 1 BauGB

Ebenso wie im bisherigen Plangebiet werden die Flächen im Erweiterungsteil fast ausschließlich als Flächen für Wald festgesetzt, auch wenn diese nach Bundes- bzw. Landesforstgesetz in einem Waldumwandlungsverfahren den Status einer Parkanlage erhalten haben.

Lediglich im Südosten wird die private Grünfläche 2 mit der Zweckbestimmung „Skulpturenpark“ festgesetzt, die mit einem Baurecht für ein weiteres Ausstellungsgebäude versehen wird. Die Bebauung der insgesamt 2.745 m² großen Fläche wird auf maximal 600 m² begrenzt. Somit überwiegen dort sehr deutlich die Grünflächenanteile.

Ziel der Bauleitplanung ist ein nachhaltiger Schutz der waldgeprägten Gebietsstrukturen. Es wird bewusst auf die Festsetzung eines Sondergebietes verzichtet, da sich Sondergebiete dieser Art tendenziell zu „normalen“ Baugebieten entwickeln könnten. Ebenso bleibt der Landschaftsschutz für das Gebiet bestehen.

9.2 Festsetzungen zu Art und Maß der baulichen Nutzung

Innerhalb der privaten Grünfläche 2 -Skulpturenpark- werden Baugrenzen zur Bestimmung der überbaubaren Grundstücksflächen gemäß § 23 Abs. 1 BauNVO festgesetzt.

Die überbaubaren Flächen sind im Sinne einer Angebotsplanung weitaus größer gefasst, als tatsächlich bebaut werden können. Dies wird durch die Begrenzung der maximal zulässigen Überbauung auf 600 m² sichergestellt. So bleibt der spätere Standort des Gebäudes relativ fle-

xibel, ist aber andererseits ausreichend bestimmt, so dass die Wirkungen auf die Nachbarschaft ablesbar sind.

Zulässig sind Anlagen für kulturelle Zwecke. Diese Zweckbestimmung schließt sowohl Ausstellungen als auch sonstige kulturelle Veranstaltungen mit ein. Sonstige Nutzungen wie beispielsweise Gewerbe und Wohnen sind hingegen nicht zulässig.

Die zulässige Gebäudehöhe (GH) beträgt maximal 298,00 m über NHN. Bei Einhaltung dieser Maximalhöhe kann sowohl das Gelände in Form einer Anschüttung zur Geländeneivellierung verändert werden als auch ein Gebäude mit ca. 9 m Höhe entstehen.

Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 1 BauNVO sind in der privaten Grünfläche ausgeschlossen, wenn ihre Grundfläche mehr als 15 m² beträgt. Solche Nebenanlagen sind allerdings nur zulässig, wenn sie dem Nutzungszweck Skulpturenpark unmittelbar dienen.

Die Baunutzungsverordnung in der heute gültigen Fassung soll für das gesamte Plangebiet gelten. Deshalb wird folgende Festsetzung getroffen:

Festsetzung: Es gilt für den gesamten Geltungsbereich die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548).

9.3 Hinweise

Die bereits in der Vergangenheit durchgeführten sonstigen kulturellen Veranstaltungen wie beispielsweise die Konzertreihen sind im Plangebiet zulässig. Dies ist durch die Zuweisung des Nutzungszwecks „Anlagen für kulturelle Zwecke“ hinreichend bestimmt.

In den Rechtsplan wird zur Klarstellung folgender Hinweis aufgenommen:

Hinweis: Innerhalb der privaten Grünflächen mit der Zweckbestimmung Skulpturenpark können sonstige kulturelle Veranstaltungen (Konzerte, Theater, Lesungen, etc.) zugelassen werden. Nach heutigem Genehmigungsstand (2013) ist die Besucherzahl bei Veranstaltungen auf den Außengeländen auf max. 650 Gäste begrenzt. Bei Veranstaltungen in den Ausstellungsgebäuden sind max. 199 Gäste zulässig.

Die geplante Ausstellungshalle mit umliegenden Terrassenflächen im Bereich der privaten Grünfläche 2 ist als Eingriff nach § 1a BauGB zu bewerten. Die mit den Baumaßnahmen verbundene Minderung des Biotopwertes wird durch Maßnahmen auf einer durch die Gemeinde bereit gestellten Fläche ausgeglichen. Die zugeordnete städtische Fläche befindet sich am nördlichen Ende des Gelpetals im Bereich „Vorm Eichholz“. Dort soll nach Rückbau baulicher Anlagen und nach Durchführung von entsprechenden Landschaftspflegemaßnahmen eine extensive Grünfläche mit Kleingehölzen entstehen. Im Baugenehmigungsverfahren für die geplante Ausstellungshalle wird der Antragsteller dem konkreten Versiegelungsumfang entsprechende Ersatzleistungen erbringen.

In den Rechtsplan wird hierzu folgender Hinweis aufgenommen:

Hinweis: Bei den Bauvorhaben innerhalb der festgesetzten privaten Grünfläche 2 werden für Eingriffe in Natur und Landschaft gemäß § 1a BauGB Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen erforderlich (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz). Als zugeordnete Maßnahme sollen auf der städtischen Fläche „Vorm Eichholz“ landschaftspflegerische Maßnahmen durchgeführt werden.

9.4 Nachrichtliche Übernahme

In der Planurkunde ist die Abgrenzung der Landschaftsschutzgebiete gekennzeichnet.

10.Kosten

Durch das eingeleitete Planverfahren entstehen der Stadt Wuppertal keine Kosten.